



# Persönliches Budget in der Eingliederungshilfe

**Fachtagung**

**Die reformierte Eingliederungshilfe – Aktuelle Rechts- und  
Rechtsdurchsetzungsfragen**

**Dr. Stephan Gutzler, LL.M. (USA)**





## **Gliederung:**

- I. Einführung**
- II. Problemkreis Bewilligungsverfahren**
  - 1. Berechtigter Personenkreis**
  - 2. Zielvereinbarung**
  - 3. Befristung**
- III. Problemkreis Mehrkostenvorbehalt**
  - 1. Bedarfsermittlung**
  - 2. Budgetassistenz**
- IV. Problemkreis Aufhebung/Erstattung**





# I. Einführung

- Einführung des PB zum **01.07.2001** zusammen mit **SGB IX**, zunächst mit Ermessen
- Ab **01.01.2008** gebundener Anspruch
- Bisher überschaubarer Erfolg (Quelle Teilhabeverfahrensbericht BAR 2023):
  - 2022: 5.578 PB beantragt (davon 2.870 EGH)
  - 2022: 4.714 PB bewilligt (davon 2.038 EGH)
  - 2022: 2.957.061 Anträge auf Teilhabeleistungen insgesamt (davon 243.249 EGH)





# I. Einführung

## *Zahlreiche Problemfelder (Beispiele)*

- Unklare Rechtsnatur
- Bewilligungsverfahren
  1. Berechtigter Personenkreis
  2. Zielvereinbarung
  3. Befristung & sonstige Nebenbestimmungen
- Mehrkostenvorbehalt
  1. Bedarfsermittlung
  2. Budgetassistenz
- Aufhebung & Erstattung (insbesondere Zweckverfehlung)
- Anforderungen an Vertragsgestaltung (Arbeitgebermodell/Gutscheine)
- Zuständigkeiten
- Umsatzsteuer auf Arbeitgeberleistungen im PB

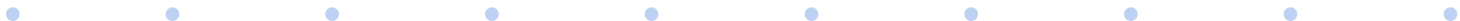




# I. Einführung

## - Rechtsnatur unklar:

- überwiegende Auffassung: abweichende Leistungsform, keine eigene Leistung (siehe etwa LSG BW v. 08.11.2018 – L 7 SO 1419/15; Empfehlungen Deutscher Verein, NDV 2020, 404, 412; angedeutet auch in: BSG v. 11.08.2022 – B 8 SO 3/21 R )
- Teilweise: ggf. eigenständige Komplexleistung (im Sinne von: „das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile“, siehe auch § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB IX: „Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht“; hierzu BSG v. 11.05.2011 – B 5 R 54/10 R und Eicher, ASR 2023, 147),
- Andeutungen „eigene Leistung“ auch bei § 11 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, § 28 Abs. 1 Nr. 14 SGB XI (jeweils aufgeführt als Leistungsart)
- Siehe andererseits aber z.B. § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB VI: Die Leistungen werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht (...)





## II. Problemkreis Bewilligungsverfahren

### 1. Berechtigter Personenkreis

- Problem: „Nutzen“ des PB bei eingeschränkter Selbstbestimmung
  - Kinder & Jugendliche  
(Ausschluss z.B. OVG Münster v. 10.12.2018 – 12 A 3136/17  
kein Ausschluss z.B. OVG Bremen v. 25.05.2020 – 2 B 66/20:  
Eltern als „Helfer der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung)
  - Geistig beeinträchtigte Personen (hierzu etwa Schweigler, SGB  
2019, 661, 663)

Fazit: Ausschluss allenfalls in Extremfällen bei keinerlei Förderung der  
Autonomie

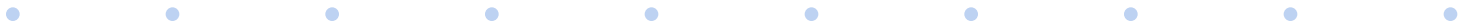




## II. Problemkreis Bewilligungsverfahren

### 2. Zielvereinbarung

- Rechtsnatur Zielvereinbarung
  - (subordinationsrechtlicher) öffentlich-rechtlicher Vertrag (Überwiegende Auffassung, siehe auch BSG v. 28.01.2021 – B 8 S 9/19 R, offen gelassen wieder durch BSG v. 11.08.2022 – B 8 SO 3/21 R )
  - Konsentierete Nebenbestimmung?
  - Institut sui generis?
- Zielvereinbarung als Anspruchsvoraussetzung BSG v. 31.01.2012 – B 2 U 1/11 R unter Verweis auf frühere BudgetV (jetzt direkt im Gesetz benannt), offen gelassen wohl wieder durch BSG v. 11.08.2022 – B 8 SO 3/21 R, dagegen etwa Sabrowski, Das persönliche Budget nach § 29 SGB IX, Diss. Hamburg 2020, S. 131 ff.)
- Keine materielle Bindungswirkung (BSG v. 28.01.2021 – B 8 SO 9/19 R)





## II. Problemkreis Bewilligungsverfahren

### 2. Zielvereinbarung

- Problem: Rechtsdurchsetzung bei Weigerung Abschluss Zielvereinbarung
  - Strenge Linie: Keine Möglichkeit Gewährung PB ohne Zielvereinbarung
    - auch nicht bei Eilrechtsschutz (siehe etwa LSG NRW v. 02.08.2016 – L 9 SO 522/16 B ER)
  - Dagegen: Betonung effektiver Rechtsschutz (siehe auch Schweigler, SGb 2019, 661, 667):
    - Im Eilrechtsschutz Möglichkeit der Gewährung, da Verpflichtung zum Abschluss (z.B. OVG Bremen v. 25.05.2020 – 2 B 66/20)
    - Im Eilrechtsschutz jedenfalls Möglichkeit der Gewährung als Vorschuss nach § 42 SGB I (z.B. Sächs. LSG v. 11.11.2021 – L 8 SO 39/21 B ER)

Fazit: Ausweichlösungen rechtsdogmatisch problematisch, aber evtl. notwendig





## II. Problemkreis Bewilligungsverfahren

### 3. Befristung

- Problem: Möglichkeit der zeitlichen Befristung PB
  - Zunächst teilweise in Rechtsprechung angenommen  
Argument: Sicherung der Kontrolle der weiteren Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (siehe z.B. LSG BW v. 08.11.2018 – L 7 SO 1419/15)
  - BSG v. 28.01.2021 – B 8 SO 9/19 P (m. Anm. Riehle, ZFSH/SGB 2022, 77 ff.) lehnt das ab, soweit nicht budgetierte Leistungen gesetzlicher Befristung unterliegen
    - Maßstab § 32 Abs. 1 und 2 SGB X
    - keine generelle Befristungsregelung beim PB
    - Befristung dient auch nicht der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen





# III. Problemerkis Mehrkostenvorbehalt

## 1. Bedarfsermittlung

- Vorgabe § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX:  
„Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind.“
- Insbesondere bei Eingliederungshilfe oft Umfang der Leistungen streitig (z.B. ambulant statt stationär, Umfang erforderlicher sozialer Teilhabe...)
- Jedenfalls keine strikte Bindung an bisher festgestellte Leistungen
- Zu beachten Wunsch- und Wahlrecht des § 104 SGB IX
- Zudem Kriterium der „Zumutbarkeit“ (gesetzlich normiert z.B. in § 13 Abs. 1 Satz 5 SGB XII, § 104 Abs. 3 Satz 1 SGB IX)





# III. Problemkreis Mehrkostenvorbehalt

## 2. Budgetassistenz

- Vorgabe: § 29 Abs. 2 Satz 6 SGB IX:  
„Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach Kapitel 4 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.“

### Spannungsverhältnis

- Vorgabe § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX:  
„Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind.“





# III. Problemerkis Mehrkostenvorbehalt

## 2. Budgetassistenz

- Wegen engem Zusammenhang zwischen § 29 Abs. 2 Satz 6 SGB IX und § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX Rechtsprechung sehr zurückhaltend mit zusätzlichen Kosten für Budgetassistenz
- Eher nur vorübergehend bei Leistungsumstellungen, vgl. BSG v. 31.01.2012 – B 2 U 1/11 R unter Bezugnahme auf Gesetzesbegründung BT-Drucks. 15/1514, S. 72
- Aber: gesetzliche Regelung unbefriedigend (evtl. auslegungsfähig siehe Eicher, ASR 2023, 147, 149), führt zu suboptimalen Modellen hinsichtlich der Bedarfsdeckung, einem Wildwuchs bei Budgetverwaltern und bei Personenkreis mit eingeschränkter Selbstbestimmung zu Ungleichheiten je nachdem, ob kostenlose Möglichkeit der Assistenz durch Angehörige/Freunde besteht

Fazit: Sinnvoll wäre ein zusätzlicher Anspruch auf Budgetassistenz mit einer Zertifizierung der Anbieter





## IV. Problembereich Aufhebung/Erstattung

- Problem: Aufhebung wegen **Zweckverfehlung/zweckwidrigem Mitteleinsatz**
  - BSG v. 11.08.2022: Keine Möglichkeit des Widerrufs nach § 47 SGB X bei zweckwidrigem Einsatz der Mittel des PB, da Fallkonstellationen des § 47 Abs. 1 SGB X nicht erfüllt (kein durch Gesetz oder Auflage zugelassener Widerruf) und ebenso nicht Fälle des § 47 Abs. 2 SGB X (Zuerkennung zu einem bestimmten Zweck oder Auflage zu Erfüllung eines solchen)
  - Schwierigkeiten bei Abgrenzung zu pauschalierten Leistungen nach § 116 SGB IX,
    - aber Möglichkeit der Aufhebung nach §§ 45, 48 SGB IX nicht ausgeschlossen, im konkreten Fall allerdings als nicht erfüllt angesehen
    - außerdem regelmäßig Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen





**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit**

